

Anlage
zu § 2 vorstehender
Preisverordnung Nr. 150

Regelleistungspreise für Sackreparatur und -herstellung

1. Reparatur gebrauchter Säcke:

DM

Mehlsäcke, Grießsäcke, Beutelmehlsäcke, Haferflockensäcke, Maispudersäcke, Kartoffelmehlsäcke, Walzmehlsäcke, Zuckersäcke, Rosenkohlbeutel	—,21,
Kartoffelsäcke und Frühkartoffelsäcke aus Papiergewebe, Zwiebelsäcke	—,20,
Kleiesäcke, Rohzuckersäcke, Ballensäcke, (Bombay-Säcke), Magazinsäcke, Getreidesäcke	—,21,
Kartoffelflockensäcke, Kartoffelsäcke aus Faserstoffgewebe, Postsäcke	—,21,
Kohlensäcke, Häckselsäcke, Mohairballensäcke über 70U40 cm für Samen, Saatgut, Vegetabilien u. dgl.	—,28,
für das Klopfen der Säcke werden je Sack erhoben	—,02.

Säcke, die überdurchschnittlich reparaturbedürftig sind, werden nur im Zeitlohn nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber repariert.

Zum Ausgleich der mit der Abfertigung von kleineren Mengen verbundenen verhältnismäßig höheren Kosten dürfen für die Bearbeitung kleinerer Partien bis zu 10 Stück Säcke Aufschläge bis zu höchstens 20% auf die sich nach diesen Richtlinien ergebenden Entgelte berechnet werden. Die Säcke sind frei Lager anzunehmen und abzugeben.

Bei Abholung von der Bahn und Anlieferung kann der Fuhrlohn mindestens mit Vs DPf je Sack und je Transport berechnet werden.

2. Herstellung von Säcken:

Kopfsaum	2,9 DPf je m,
Heraklesnaht	4,8 DPf je m,
doppelte Patentnaht	7,7 DPf je m,
Mindestnähhohn	6,0 DPf je Sack,
einfache Patentnaht	5,8 DPf je m.

Diese Nählohnsätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Sämtliche vorstehend aufgeführten Preise verstehen sich ohne Material und Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 150 — Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur.

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei und Sackreparatur (GBI. S. 478) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 150 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung für die handwerkliche Sacknäherei

und Sackreparatur nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

DM DM

a) Fertigungslöhne	_____
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (..... %>)	_____
Fertigungskosten	_____
c) Materialkosten	_____
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .. (.... %)	_____
-• Preis ohne Umsatzsteuer	_____
e) Umsatzsteuer	_____
Preis	_____